


## Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

WEG \_\_\_\_\_

vertr. d. d.  EWE Wohnbau GmbH, Augsburg Str. 47, 86368 Gersthofen

- Auftraggeber -

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Auftragnehmer -

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er seinen Beschäftigten pro Arbeitsstunde den geltenden Mindestlohn (zzt. 8,50 €/h) gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG/ seit 1.1.2015) zahlt.
3. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen durch Mindestlohnverstöße seitens des Auftragnehmers frei. Diese Freistellung umfasst auch die Mindestlohnverstöße der durch die vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer.
4. Der Auftragnehmer legt auf Anforderung des Auftraggebers die nötigen Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen o.ä.) vor. Im Falle der Nichtvorlage der Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten bis diese Pflicht erfüllt worden ist.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer, Verleiher (AÜ) o.ä. ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Er verpflichtet sich auch unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren.
6. Die tatsächliche Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten sowie von allen Arbeitnehmern in Wirtschaftszweigen, die nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einer Sofortmeldepflicht unterliegen, muss nach § 17 MiLoG detailliert (Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit) erfasst und dokumentiert werden.
7. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum/ Stempel/ Unterschrift